



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 50 – Nr. 21 – 10.10.2024

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

| | |
|--|-----|
| Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zur Durchführung von Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfungs-Satzung) | 339 |
| Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Eberhard Karls Universität Tübingen für die Vergabe von studiengangbezogenen Stipendien im Studiengang Infection Biology and Control mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) | 348 |

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

| | |
|---|-----|
| Einrichtung der Abteilung „Maschinelles Lernen für die klinischen Neurowissenschaften“ im Hertie Institute for AI in Brain Health (Hertie AI) an der Medizinischen Fakultät | 349 |
|---|-----|

Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zur Durchführung von Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfungs-Satzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 25 Abs. 1 Nr. 3, 32 Abs. 3, 32 a, 32 b LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 G zum Erl. eines Klimaschutz- und KlimawandelanpassungsG vom 07.02.2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Tübingen in der Sitzung am 13.06.2024 die Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zur Durchführung von Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfungs-Satzung) beschlossen.

Das Justizministerium hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 21.08.2024 erteilt.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 04.09.2024 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständige Stellen
- § 3 Begriffsbestimmungen und allgemeine Regelungen
- § 4 Schriftliche Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Präsenzleistung
- § 5 Schriftliche Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Distanzleistung
- § 6 Schriftliche Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Heimleistung
- § 7 Schriftliche Prüfungsleistung ohne Aufsicht als elektronische Heimleistung
- § 8 Mündliche Prüfungsleistung als Videokonferenz
- § 9 Praktische Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Präsenzleistung
- § 10 Praktische Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Distanzleistung
- § 11 Praktische Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Heimleistung
- § 12 Praktische Prüfungsleistung ohne Aufsicht als elektronische Heimleistung
- § 13 Praktische Prüfungsleistung per Videokonferenz
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung (Online-Prüfungs-Satzung) regelt die an der Universität Tübingen existierenden Varianten von Online-Prüfungen. ²Sie gilt nur in Verbindung mit und ergänzend zu den Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung. ³In Staatsexamensstudiengängen finden die nachfolgenden Regelungen nur für hochschulinterne Prüfungen Anwendung; keine Anwendung finden sie bei Regelungsgegenständen, die den jeweils zuständigen staatlichen Stellen (z.B. den Landesprüfungsämtern) vorbehalten sind.

§ 2 Zuständige Stellen

¹Soweit sich aus dieser Satzung in Verbindung mit der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes ergibt, ist für die Umsetzung dieser Satzung und der in ihr getroffenen Regelungen der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs bzw. der jeweiligen Fakultät zuständig. ²Besteht ein solcher nicht, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan an der jeweiligen Fakultät zuständig.

§ 3 Begriffsbestimmungen und allgemeine Regelungen

(1) ¹Online-Prüfungen sind Prüfungsleistungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden. ²Dies gilt unabhängig von der Art (schriftlich, mündlich, praktisch) und Form der Prüfung. ³An der Universität Tübingen sind nur die in dieser Satzung geregelten Varianten von Online-Prüfungen möglich. ⁴Diese Satzung findet keine Anwendung auf Studienleistungen.

(2) ¹Für die Online-Prüfungen sind ausschließlich von der Universität Tübingen oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. ²Eine Liste der zugelassenen Systeme befindet sich in Anhang 1 ³Der Einsatz privater Endgeräte bleibt unberührt. ⁴Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist. ⁵Eine Nutzung anderer als der in Anlage 1 genannten Informations- und Kommunikationssysteme ist im Rahmen von Online-Prüfungen nur zulässig, wenn diese im Auftrag der Universität von Dritten betrieben werden und die für die Online-Prüfung verantwortliche Person die datenschutzkonforme Durchführung der Online-Prüfung gewährleistet. ⁶Die für die Prüfung verantwortliche Person ist auch für die Dokumentation der Voraussetzungen des Absatz 2 zuständig.

(3) Prüfungsleistungen können unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung nach Maßgabe der Prüfenden als Online-Prüfungen ausgestaltet werden, sofern dies aus inhaltlichen und didaktischen Gründen möglich ist und die erforderlichen technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Online-Prüfungen können als elektronische Leistung vor Ort an der UT (elektronische Präsenzleistung), als elektronische Leistung vor Ort an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, (elektronische Distanzleistung) oder als elektronische Leistung unter Einsatz privater Endgeräte in von der oder dem zu Prüfenden gewählten Räumen ausgestaltet werden (elektronische Heimleistung). Geregelt sind folgende Varianten:

1. Schriftliche Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Präsenzleistung (§ 4),
2. Schriftliche Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Distanzleistung (§ 5),
3. Schriftliche Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Heimleistung (§ 6),
4. Schriftliche Prüfungsleistung ohne Aufsicht als elektronische Heimleistung (§ 7),
5. Mündliche Prüfungsleistung per Videokonferenz (§ 8),
6. Praktische Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Präsenzleistung (§ 9),
7. Praktische Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Distanzleistung (§ 10),
8. Praktische Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Heimleistung (§ 11),
9. Praktische Prüfungsleistung ohne Aufsicht als elektronische Heimleistung (§ 12),
10. Praktische Prüfungsleistung per Videokonferenz (§ 13).

(5) ¹Aufsicht i.S. dieser Satzung ist immer eine Präsenzaufsicht. ²Videoaufsicht oder sog. Online-Proctoring (live und/oder automatisiert) sind nicht zulässig.

(6) Sind Moduleleistungen als Online-Prüfungen zu absolvieren, soll den Studierenden, in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung, ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem zum Einsatz kommenden elektronischen System vertraut zu machen und die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

(7) ¹Nähere Einzelheiten zum Absolvieren von Online-Prüfungen können im Modulhandbuch oder durch die nach § 2 zuständige Stelle geregelt werden. ²Im Übrigen gelten für Online-Prüfungen die in der jeweiligen Prüfungsordnung für mündliche, schriftliche und praktische Studien- und Prüfungsleistungen getroffenen Regelungen entsprechend. ³Es ist zu gewährleisten, dass im Fall von Online-Prüfungen die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden; insbesondere muss eine Identitätskontrolle der Studierenden erfolgen und es muss die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards

gesichert sein, wie etwa der Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln und in den Varianten der § 4, § 5, § 9 und § 10 eine geeignete Beaufsichtigung der zu Prüfenden durch eine Aufsichtsperson vor Ort. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(8) ¹Ist einer zu prüfenden Person die Erbringung einer Online-Prüfungsleistung mangels bestehender Infrastruktur (wenn etwa keine andere Einrichtung im Sinne des § 5 Satz 2 verfügbar ist oder die zu prüfende Person nicht über private technische Mittel verfügt) nicht möglich, so stellt die Universität Tübingen ein gleichwertiges Ersatzangebot in ihren Räumlichkeiten (zum Beispiel durch Zurverfügungstellung eines geeigneten Endgeräts). ²Satz 1 gilt auch für Studierende, die gem. § 7 Abs. (2), § 8 Abs. (2) Nr. 3, § 12 Abs. (2) oder § 13 Abs. (2) Nr. 3 ihre Zustimmung zu einer Online-Prüfung in von ihnen gewählten Räumlichkeiten unter Einsatz von privaten technischen Mittel nicht erteilen.

§ 4 Schriftliche Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Präsenzleistung

(1) Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht als elektronische Präsenzleistungen werden in den Räumlichkeiten der Universität Tübingen bzw. in den von ihr zur Prüfungserbringung vorgesehenen Räumlichkeiten durchgeführt.

(2) ¹Die Aufgaben werden an Geräten, die von der Universität Tübingen zur Verfügung gestellt werden, oder an Geräten, die die Studierenden eigenverantwortlich mitbringen, bearbeitet. ²Sofern Studierende eigene Geräte für eine elektronische Präsenzleistung mitbringen müssen, wird dies rechtzeitig angekündigt. ³Die Studierenden werden über die technischen Mindestanforderungen an diese Geräte rechtzeitig informiert. ⁴Bei elektronischer Präsenzleistung an mitgebrachten Geräten kann im Voraus durch die prüfende Person die Verpflichtung zur Installation eines sog. Lockdown-Browsers oder eines Lockdown-Betriebssystems ausgesprochen werden. ⁵Einer teilnehmenden Person, die die Software bzw. das Betriebssystem nicht auf das eigene Gerät aufspielen kann oder will oder der kein eigenes Gerät zur Verfügung steht, wird auf rechtzeitigen Antrag ein Leihgerät (ggf. mit vorinstallierter entsprechender Software/Betriebssystem) zur Verfügung gestellt. ⁶Während der Prüfung sollen Ersatzgeräte für den Fall eines technischen Defekts an einem für die Prüfung genutzten Gerät zur Verfügung stehen. ⁷Die Entscheidung, ob Geräte der Universität oder mitgebrachte Geräte der Studierenden zum Einsatz kommen, obliegt der prüfenden Person.

(3) ¹Die elektronische Präsenzleistung schriftlicher Art kann elektronisch/automatisiert (teil-) ausgewertet werden. ²Die Verantwortung der prüfenden Person für die Bewertung der Arbeit bleibt unberührt.

(4) Die Studierenden sind vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung zu informieren über

- die Verarbeitung der personenbezogenen Daten
- die organisatorischen Bedingungen der Online-Prüfung.

(5) ¹Der störungsfreie Verlauf der Prüfung ist durch entsprechende technische und fachliche Betreuung zu gewährleisten. ²Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe und/oder Übermittlung der Prüfungsleistung nachweislich zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ³Evtl. Vorfälle dieser Art sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. ⁴Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ⁵Eine eventuell in Folge der Beendigung der Prüfung versäumte Prüfungsfrist ist zu verlängern. ⁶Es muss ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden.

(6) ¹Bei technischen Störungen, die während der laufenden Prüfung (z.B. durch Einsatz eines Ersatzgeräts) behoben werden können, ist den betroffenen Studierenden die durch die Störung fehlende Bearbeitungszeit am Ende zuzugeben. ²Evtl. Vorfälle dieser Art sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 5 Schriftliche Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Distanzleistung

¹Im Rahmen von Kooperationen oder bei Auslandsaufenthalten können Modulleistungen schriftlicher Art im Einzelfall als elektronische Distanzleistungen erbracht werden. ²Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht als elektronische Distanzleistung werden in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen, insbesondere anderer Hochschulen, durchgeführt. ³Die Regelungen des § 4 Absatz (2) - (6) gelten entsprechend. ⁴Prüfende haben die ordnungsgemäße Durchführung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtung sicherzustellen.

§ 6 Schriftliche Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Heimleistung

Eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht (Klausur) als elektronische Heimleistung ist derzeit nicht zulässig.

§ 7 Schriftliche Prüfungsleistung ohne Aufsicht als elektronische Heimleistung

(1) Schriftliche Prüfungen ohne Aufsicht können unter Einsatz privater Endgeräte in von der oder dem zu Prüfenden gewählten Räumen durchgeführt werden (elektronische Heimleistung).

(2) ¹In kurzer Zeit synchron zu absolvierende elektronische Heimleistungen schriftlicher Art ohne Aufsicht setzen die Zustimmung der zu prüfenden Personen zur Durchführung als elektronische Heimleistung voraus. ²Die Zustimmung hat stets freiwillig zu erfolgen; aus ihrer Verweigerung dürfen der zu prüfenden Person keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs, entstehen. ³Freiwilligkeit ist nur gewährleistet, wenn termingleich eine elektronische Präsenzprüfung ohne Aufsicht angeboten wird. ⁴Eine Prüfung ist termingleich, wenn sie innerhalb der gleichen Prüfungsphase (i.d.R. innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen vor oder nach der elektronischen Heimleistung) angeboten wird. ⁵Sofern alle zur Prüfung angemeldeten Teilnehmenden ihre Zustimmung erteilen, ist das Angebot einer termingleichen Präsenzprüfung obsolet.

(3) ¹Die elektronische Heimleistung schriftlicher Art kann elektronisch/ automatisiert (teil-) ausgewertet werden. ²Die Verantwortung der prüfenden Person für die Bewertung der Arbeit bleibt unberührt.

(4) Die Studierenden sind vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung zu informieren über

- die Verarbeitung der personenbezogenen Daten,
- die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme sowie an die Internetverbindung,
- die organisatorischen Bedingungen der Online-Prüfung,
- die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Abs. (2) und den Zeitpunkt, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zustimmung nach Abs. (2) Satz 2 erteilt wird.

(5) ¹Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer muss ihre oder seine Identität nachweisen. ²Heimleistungen schriftlicher Art sollen über ILIAS oder Moodle und somit über den personalisierten Zugang der jeweils geprüften studierenden Person (Uni-Email-Adresse und Passwort) eingereicht werden, damit ist der Nachweispflicht aus Satz 1 genüge getan. ³Die Einreichung auf anderem Übermittlungsweg ist möglich, dabei ist der Nachweis nach Satz 1 anderweitig zu erbringen. ⁴Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der des Datenschutzes, ist zu gewährleisten.

(6) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe und/ oder die Übermittlung der Prüfungsleistung bei einer elektronischen Heimleistung nachweislich zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

³Eine eventuell in Folge der Beendigung der Prüfung versäumte Prüfungsfrist ist zu verlängern.
⁴Es muss ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistung als Videokonferenz

(1) ¹Mündliche Prüfungen sowie alle weiteren Leistungen mündlicher Art können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) erbracht werden. ²Gruppenprüfungen dürfen nur als Videokonferenz für alle zu Prüfenden stattfinden, eine Hybrid-Prüfung ist bezüglich der zu Prüfenden unzulässig. ³Prüfende Personen dürfen bei Präsenzprüfungen zugeschaltet werden. ⁴Zuhörer dürfen, sofern sie bei Präsenzprüfungen zuzulassen wären, auch bei Videokonferenzen zugeschaltet werden.

(2) ¹Leistungen mündlicher Art per Videokonferenz können

1. in den Räumen der UT erbracht werden (zu prüfende Person an der UT, prüfende Person anderswo), oder
2. als Distanzleistung in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen, insbesondere anderer Hochschulen, (zu prüfende Person an anderer Einrichtung, prüfende Person an der UT oder anderswo) oder
3. als Heimleistung (zu prüfende Person in selbst gewählten (Privat-)Räumen, prüfende Person an der UT oder anderswo). ²Heimleistungen per Videokonferenz setzen die Zustimmung der zu prüfenden Personen zur Durchführung als elektronische Heimleistung voraus. ³Die Zustimmung hat stets freiwillig zu erfolgen; aus ihrer Verweigerung dürfen der zu prüfenden Person keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs, entstehen. ⁴Freiwilligkeit ist nur gewährleistet, wenn termingleich eine elektronische Präsenzprüfung angeboten wird. ⁵Eine Prüfung ist termingleich, wenn sie innerhalb der gleichen Prüfungsphase (i.d.R. innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen vor oder nach der elektronischen Heimleistung) angeboten wird. ⁶Sofern alle zur Prüfung angemeldeten Teilnehmenden ihre Zustimmung erteilen, ist das Angebot einer termingleichen Präsenzprüfung obsolet.

(3) Die Studierenden sind vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung zu informieren über

- die Verarbeitung der personenbezogenen Daten,
- die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme sowie an die Internetverbindung,
- die organisatorischen Bedingungen der Online-Prüfung,
- die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer elektronischen Heimleistung nach Abs. (2) Nr. 3 und den Zeitpunkt, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zustimmung nach Abs. (2) Satz 2 erteilt wird.

(4) ¹Vor Beginn der Prüfung muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ihre oder seine Identität auf Aufforderung durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild nachweisen. ²Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der des Datenschutzes, ist zu gewährleisten. ³Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule und von Testzentren bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. ⁴Kamera und Mikrofon sind während der gesamten Dauer der Prüfung eingeschaltet zu lassen.

(5) ¹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. ²Die Regelungen der Prüfungsordnungen zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(6) ¹Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung per Videokonferenz nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ²Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder

den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ³Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ⁴Eine eventuell in Folge der Beendigung der Prüfung versäumte Prüfungsfrist ist zu verlängern. ⁵Es muss ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden. ⁶Evtl. Vorfälle dieser Art sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 9 Praktische Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Präsenzleistung

(1) ¹Elektronische Präsenzleistungen praktischer Art werden in den Räumlichkeiten der Universität Tübingen durchgeführt. ²Die Aufgaben werden an Geräten, die von der Universität Tübingen zur Verfügung gestellt werden, bearbeitet.

(2) ¹Eine elektronische Präsenzleistung praktischer Art kann elektronisch/automatisiert (teil-) ausgewertet werden. ²Die Verantwortung der prüfenden Person für die Bewertung der Arbeit bleibt unberührt.

(3) Die Studierenden sind vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung zu informieren über

- die Verarbeitung der personenbezogenen Daten
- die organisatorischen Bedingungen der Online-Prüfung.

(4) ¹Der störungsfreie Verlauf der Prüfung ist durch entsprechende technische und fachliche Betreuung zu gewährleisten. ²Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe und/oder Übermittlung der Prüfungsleistung nachweislich zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ³Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ⁴Eine eventuell in Folge der Beendigung der Prüfung versäumte Prüfungsfrist ist zu verlängern. ⁵Es muss ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden.

(5) ¹Bei technischen Störungen, die während der laufenden Prüfung behoben werden können, ist den betroffenen Studierenden die durch die Störung fehlende Bearbeitungszeit am Ende zuzugeben. ²Evtl. Vorfälle dieser Art sind im Protokoll zu vermerken.

§ 10 Praktische Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Distanzleistung

¹Im Rahmen von Kooperationen oder bei Auslandsaufenthalten können Modulleistungen praktischer Art im Einzelfall als elektronische Distanzleistungen erbracht werden. ²Elektronische Distanzleistungen praktischer Art werden in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen, insbesondere anderer Hochschulen, durchgeführt. ³Die Aufgaben werden auf Geräten, die von der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, bearbeitet. ⁴Die Regelungen des § 9 Absatz (2) - (5) gelten entsprechend. ⁵Prüfende haben die ordnungsgemäße Durchführung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtung sicherzustellen.

§ 11 Praktische Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Heimleistung

Eine praktische Prüfung unter Aufsicht als elektronische Heimleistung ist derzeit nicht zulässig.

§ 12 Praktische Prüfungsleistung ohne Aufsicht als elektronische Heimleistung

(1) ¹Praktische Prüfungen ohne Aufsicht können unter Einsatz privater Endgeräte in von der oder dem zu Prüfenden gewählten Räumen durchgeführt werden. ²Gruppenprüfungen sollen nur als Videokonferenz für alle Teilnehmenden stattfinden, eine Hybrid-Prüfung ist zu vermeiden.

(2) ¹In kurzer Zeit synchron zu absolvierende elektronische Heimleistungen praktischer Art ohne Aufsicht setzen die Zustimmung der zu prüfenden Personen zur Durchführung als elektronische Heimleistung voraus. ²Die Zustimmung hat stets freiwillig zu erfolgen; aus ihrer Ver-

weigerung dürfen der zu prüfenden Person keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs, entstehen. ³Freiwilligkeit ist nur gewährleistet, wenn termingleich eine elektronische Präsenzprüfung angeboten wird. ⁴Eine Prüfung ist termingleich, wenn sie innerhalb der gleichen Prüfungsphase (i.d.R. innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen vor oder nach der elektronischen Heimleistung) angeboten wird. ⁵Sofern alle zur Prüfung angemeldeten Teilnehmenden ihre Zustimmung erteilen, ist das Angebot einer termingleichen Präsenzprüfung obsolet.

(3) ¹Die elektronische Heimleistung praktischer Art kann elektronisch/automatisiert (teil-) ausgewertet werden. ²Die Verantwortung der prüfenden Person für die Bewertung der Arbeit bleibt unberührt.

(4) Die Studierenden sind vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung zu informieren über

- die Verarbeitung der personenbezogenen Daten,
- die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme sowie an die Internetverbindung,
- die organisatorischen Bedingungen der Online-Prüfung,
- die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Abs. (2) und den Zeitpunkt, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zustimmung nach Abs. (2) Satz 1 erteilt wird.

(5) ¹Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer muss ihre oder seine Identität nachweisen. ²Heimleistungen praktischer Art sollen über ILIAS oder Moodle und somit über den personalisierten Zugang der jeweils geprüften studierenden Person (Uni-Email-Adresse und Passwort) eingereicht werden, damit ist der Nachweispflicht aus Satz 1 genüge getan. ³Die Einreichung auf anderem Übermittlungsweg ist möglich, dabei ist der Nachweis nach Satz 1 nach Maßgabe der prüfenden Person anderweitig zu erbringen. ⁴Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der des Datenschutzes, ist zu gewährleisten.

(6) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe und/oder die Übermittlung der Prüfungsleistung bei einer elektronischen Heimleistung nachweislich zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ³Eine eventuell in Folge der Beendigung der Prüfung versäumte Prüfungsfrist ist zu verlängern. ⁴Es muss ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden.

§ 13 Praktische Prüfungsleistung per Videokonferenz

(1) ¹Leistungen praktischer Art können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) erbracht werden. ²Gruppenprüfungen dürfen nur als Videokonferenz für alle Teilnehmenden stattfinden, eine Hybrid-Prüfung ist unzulässig.

(2) ¹Elektronische Leistungen praktischer Art per Videokonferenz können

1. in den Räumen der UT erbracht werden (zu prüfende Person an der UT, prüfende Person anderswo), oder
2. als Distanzleistung in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen, insbesondere anderer Hochschulen, (zu prüfende Person an anderer Einrichtung, prüfende Person an der UT oder anderswo) oder
3. als Heimleistung (zu prüfende Person in selbst gewählten Privaträumen, prüfende Person an der UT oder anderswo). ²Heimleistungen per Videokonferenz setzen die Zustimmung der zu prüfenden Personen zur Durchführung als elektronische Heimleistung voraus. ³Die Zustimmung hat stets freiwillig zu erfolgen; aus ihrer Verweigerung dürfen der zu prüfenden Person keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs, entstehen. ⁴Freiwilligkeit ist nur gewährleistet, wenn termingleich eine elektronische Präsenzprüfung angeboten wird. ⁵Eine Prüfung ist termingleich, wenn sie innerhalb der gleichen Prüfungsphase (i.d.R. innerhalb

eines Zeitraums von zwei Wochen vor oder nach der elektronischen Heimleistung) angeboten wird. ⁶Sofern alle zur Prüfung angemeldeten Teilnehmenden ihre Zustimmung erteilen, ist das Angebot einer termingleichen Präsenzprüfung obsolet.

(3) Die Studierenden sind vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung zu informieren über

- die Verarbeitung der personenbezogenen Daten,
- die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme sowie an die Internetverbindung,
- die organisatorischen Bedingungen der Online-Prüfung,
- die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Abs. (2) Nr. 3 und den Zeitpunkt, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zustimmung nach Abs. (2) Satz 2 erteilt wird.

(4) ¹Vor Beginn einer Prüfung muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ihre oder seine Identität auf Aufforderung durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild nachweisen. ²Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der des Datenschutzes, ist zu gewährleisten. ³Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule und von Testzentren bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. ⁴Kamera und Mikrofon sind während der gesamten Dauer der Prüfung eingeschaltet zu lassen.

(5) ¹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. ²Die Regelungen der Prüfungsordnungen zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(6) ¹Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer praktischen Prüfung per Videokonferenz nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ²Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ³Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ⁴Eine eventuell in Folge der Beendigung der Prüfung versäumte Prüfungsfrist ist zu verlängern. ⁵Es muss ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden. ⁶Evtl. Vorfälle dieser Art sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 04.09.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Anlage 1 (Stand August 2024)

Für Online-Prüfungen zulässige elektronische Informations- und Kommunikationssysteme
gem. Online-Prüfungs-Satzung UT § 3 Abs. (2) Satz 1.

Für schriftliche/praktische Prüfungsleistungen:

- ILIAS
- Moodle

Für mündliche Prüfungen:

- Zoom – mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
- BigBlueButton
- DFNconf
- Jitsi im Uni-Netz über VPN-Verschlüsselung
- LaternaX (Juristische Fakultät)

Die genannten Systeme entsprechen den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Eberhard Karls Universität Tübingen für die Vergabe von studiengangsbezogenen Stipendien im Studiengang Infection Biology and Control mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 26. September 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 07. Oktober 2024 erteilt.

Die Satzung der Eberhard Karls Universität Tübingen für die Vergabe von studienbezogenen Stipendien im Studiengang Infection Biology and Control mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) vom 15.05.2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2023, Nr. 14, S. 201) wird wie folgt geändert.

Artikel 1

§ 3 Umfang der Förderung wird in **Absatz 1** neu gefasst:

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt derzeit monatlich 400 Euro. Für die Monate, in denen im Rahmen des Studiums zur Anfertigung der Masterarbeit ein Aufenthalt in Deutschland oder einem EU-Land vorgesehen ist, wird der für das jeweilige Land aktuell gültige DAAD-Stipendiansatz zugrunde gelegt (für Deutschland derzeit 934 Euro). Das Stipendium wird monatlich als nicht rückzahlungspflichtiger Zuschuss ausgezahlt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 07.10.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung der Abteilung „Maschinelles Lernen für die klinischen Neurowissenschaften“ im Hertie Institute for AI in Brain Health (Hertie AI) an der Medizinischen Fakultät

Der Senat hat dem Antrag der Medizinischen Fakultät auf Einrichtung einer Abteilung für „Maschinelles Lernen für die klinischen Neurowissenschaften“ gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 26. September 2024 zugestimmt.

Tübingen, den 07.10.2024